



## **Schulstiftung Faust – Gymnasium**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen

#### **„Schulstiftung Faust – Gymnasium**

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Krichelnweg 1, 79219 Staufen, Breisgau. Sie ist eine rechtlich unselbständige (nicht rechtsfähige) regionale Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat von Gönnern des Faust – Gymnasiums ein Startkapital von zehntausend Euro erhalten. Dieser Betrag wurde in die Schulstiftung eingebracht.
- (4) Der Beirat hat Herrn Dr. Karl-Helge Deutrich, Am Strenzleweg 20, 79219 Staufen, StD i.R. als Treuhänder für den Zeitraum eingesetzt, in der die Stiftung als „nicht rechtsfähig“ geführt wird.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Würdigung aller Arbeitsgemeinschaften und ebenso anderer sozialer, musischer, künstlerischer, kultureller und sportlicher Schüleraktivitäten am Faust – Gymnasium in Staufen, Markgräfler Land.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Erzielung von Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen verwirklicht. Weitere Spenden und Zuwendungen können für den Stiftungszweck oder für die Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Darüber entscheidet der Beirat (§ 11 der Stiftungssatzung).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die ausgeschütteten Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstandes und des Beirates über Zweckänderungen oder die Aufhebung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung zuständigen Finanzamtes abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch der neue Stiftungszweck muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung belief sich auf zehntausend Euro. Beirat und Vorstand der Stiftung sollen sich bemühen, durch Spenden und Zustiftungen das Stiftungsvermögen zu vermehren, um es zu gegebener Zeit in eine rechtlich selbständige Stiftung einbringen zu können.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Stiftungsvermögens entscheiden Beirat und Vorstand, die nach den §§ 9 - 12 dieser Satzung bestellt werden.

#### **§ 5 Verwaltung**

- (1) Die Stiftung wird zurzeit von Herrn Dr. Karl – Helge Deutrich als Vorstand verwaltet; er kann seine Aufgaben nach Abstimmung mit dem Beirat an weitere Personen, die vom Beirat in den Vorstand berufen wurden, delegieren.
- (2) Der Beirat kann den Vorstand insgesamt oder einzelne Personen aus dem Vorstand abwählen (§ 9).
- (3) Verwaltungskosten aus der Vorstandstätigkeit dürfen nur entstehen, wenn Aufgaben für die Stiftung erledigt werden; eine Vergütung der Vorstandstätigkeit findet während der Zeit, in der die Stiftung „rechtlich unselbständig“ geführt wird, in der Regel nicht statt; siehe auch § 8.
- (4) Der Vorstand darf nach Zustimmung des Beirats Arbeitsvereinbarung abschließen, für die Honorar gezahlt werden kann.

#### **§ 6 Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung**

- (1) Voraussetzung für die Gründung einer rechtlich selbständigen (rechtsfähigen) Stiftung ist ein für den Stiftungszweck ausreichendes Stiftungskapital. Sobald durch weitere Zustiftungen diese Voraussetzung erfüllt ist und der Beirat eine Umwandlung beschließt, kann die Umwandlung bzw. Gründung einer rechtlich selbständigen Stiftung

nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden – Württemberg in der jeweils geltenden Fassung nach endgültiger Beschlussfassung des Beirates erfolgen.

### **§ 7 Erträge, Begünstigte**

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zu den satzungsgemäßen Zwecken nach § 2, Absatz 1 zu verwenden. Die Stiftung darf gemäß den Bestimmungen (Satzteil umgestellt) Erträge in Rücklagen einstellen, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Zweck nachhaltig und im Einklang mit den Erfordernissen der Schularbeitsgemeinschaften oder anderen Aktivitäten (siehe § 2.1) erfüllen zu können.

### **§ 8 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane arbeiten unentgeltlich.
- (3) Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen.
- (4) In Abänderung von Absatz (2) gilt:  
Wenn das Stiftungsvermögens einhundertfünfzigtausend Euros überschritten hat, haben die Mitglieder des Vorstandes wegen erhöhter Arbeitsbelastungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Als angemessen gilt eine Vergütung in Höhe von sechs Promille der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben im Verhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt und abberufen.  
Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch die Abberufung durch den Beirat,
  - (c) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, oder
  - (d) mit Vollendung des 85. Lebensjahres.
- (3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sofern sie nicht ausdrücklich dem Beirat zugewiesen sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehört ausdrücklich
  - (a) die gewissenhafte Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel z.B. von Spenden,
  - (b) die zeitnahe Erträge bringende Anlage von Zustiftungen nach Absprache mit dem Beirat
  - (c) die Vertretung der Stiftung nach außen, insbesondere um die Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
  - (d) die jährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
  - (e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,
  - (f) die Aufstellung einer Jahresrechnung und einer jährlichen Vermögensübersicht,
  - (g) die jährliche Erstellung eines ausführlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
  - (h) das Einwerben von Mitteln für Zustiftungen und Spenden
  - (i) die Organisation von Benefizveranstaltungen zu Gunsten des Stiftungskapitals
  - (j) vertragliche Arbeitsvereinbarungen für Aufgaben des Vorstandes nach Absprache mit dem Beirat abzuschließen

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Angehörige der Schulgemeinschaft des Faust – Gymnasiums (Schüler, Eltern, Lehrer, Ehemalige, Freunde) sein. Unter den Mitgliedern des Beirats soll mindestens ein Angehöriger der rechts- und steuerberatenden Berufe sein.
- (3) Im Beirat können alle Schüler - Arbeitsgemeinschaften, Vertreter anderer Schüleraktivitäten der Schule, die Schulleitung, die SMV, der Elternbeirat, Eltern, ehemalige Lehrer, Eltern und Schüler, der Förderkreis des Gymnasiums sowie Freunde des Gymnasiums vertreten sein. Das Bankinstitut, das die Mehrheit des Stiftungsvermö-

gens verwaltet, kann einen beratenden Vertreter ohne Stimmrecht in den Beirat entsenden.

- (4) Die ersten Mitglieder des Beirats wurden nach Absprache mit dem Förderkreis von der Schulleitung, die späteren Mitglieder durch Zuwahl durch den Beirat nach Abstimmung mit der Schulleitung berufen. **(NEU:)** Die Schulleitung ist von Amts wegen Mitglied des Beirats.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so beruft der Beirat nach Abstimmung mit der Schulleitung (löschen: und der Schülermitverwaltung (SMV)) ein neues Mitglied.
- (6) Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in) aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in einer Beiratssitzung persönlich anwesend oder schriftlich abgestimmt haben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Text gelöscht). Schriftliche Zustimmung zu Beschlüssen ist möglich, soll jedoch zeitnah erfolgen (in der Regel während eines Monats). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzende(n) des Beirates, bei deren / dessen Verhinderung die Stimme der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen, wenn dieses Ansinnen von einem Viertel aller Beiratsmitglieder unterstützt wird. Die Auskünfte sollen zeitnah erteilt werden (in der Regel während eines Monats).

## **§ 12 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere
  - (a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - (b) die Berufung neuer Mitglieder des Beirats
  - (b) die Genehmigung des jährlich vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes,
  - (c) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - (d) die Beschlussfassung über Fragen und Vorschläge, die der Vorstand vorlegt.

### § 13 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn er dies aufgrund veränderter Verhältnisse für notwendig erachtet. Dabei soll der Stiftungszweck in seinem Wesen nicht geändert werden. **(genauerer Text:)** Vor Beschluss einer geänderten Satzung ist die zuständige Finanzaufsichtsbehörde über die beabsichtigte Änderung zu informieren, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung zu sichern.
- (2) Der Beschluss über die Satzungsänderung muss mit der Schulleitung (löschen: und der Schülermitverwaltung (SMV) beraten werden; er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Beirates.

### § 14 Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Beirat gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Schulleitung, der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands und von zwei Dritteln des Beirates.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen vollständig an den Förderkreis der Schule, der die Erträge ausschließliche für kulturelle, steuerbegünstigte Zwecke einsetzen soll.

Staufen, \_\_\_\_\_ 2013

die Vorsitzende des Beirats:

\_\_\_\_\_  
Sophie Lutterbach

der Treuhänder:

\_\_\_\_\_  
Dr. Karl-Helge Deutrich